

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geostrategists Consulting GmbH für Experten (Expertennetzwerk)

Stand: 27.03.2026

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Mitgliedschaft im Expertennetzwerk der Geostrategists Consulting GmbH sowie – soweit einschlägig – die Zusammenarbeit zwischen der Geostrategists Consulting GmbH und den Mitgliedern des Expertennetzwerks. Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftraggeber, die Expert Call Terms in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie die unter www.geostrategists.de/datenschutz abrufbare Datenschutzerklärung. Einer Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Experten wird widersprochen. Im Verhältnis zu diesen AGB haben etwaige abweichende individuelle Regelungen in projektspezifischen Vereinbarungen Vorrang.

1. Grundlegende Bestimmungen

1.1 Vertragsparteien

Diese AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Geostrategists Consulting GmbH, Bad Kötzting (nachfolgend „Geostrategists“), und den Mitgliedern des Expertennetzwerks (nachfolgend jeweils „Experte“ – alle Geschlechter; zusammen das „Expertennetzwerk“).

Das Expertennetzwerk umfasst drei Arten der Mitgliedschaft:

- a) selbstständige Experten, die im Auftrag von Geostrategists tätig sind bzw. werden möchten („aktive Projektverfügbarkeit“) – natürliche Personen oder Einzelunternehmen;
- b) Unternehmensangehörige – Natürliche Personen, die von einem Unternehmen, das selbstständiger Experte ist, als Kontakt und fachlicher Ansprechpartner benannt werden;
- c) Nur-Netzwerkmitglieder – Mitglieder ohne aktive Projektverfügbarkeit, für die ausschließlich die Ziffern 1, 2.3, 2.4, 9.1-9.6, 10, 11.1, 11.3, 13 und 14 dieser AGB gelten.

1.2 Definitionen

1.2.1 Consulting-Projekt

Ein Consulting-Projekt bezeichnet eine einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Beauftragung, bei der Geostrategists einen oder mehrere Experten zur Erbringung

definierter Leistungen für einen Auftraggeber einsetzt. Das Consulting-Projekt beginnt mit der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber. Die Auftragsbestätigung kann erfolgen durch eine ausdrückliche Annahme des Angebots in Textform durch eine vertretungsberechtigte Person oder durch Übermittlung einer entsprechenden Bestellung (Purchase Order). Das Consulting-Projekt endet mit der vollständigen Leistungserbringung oder durch Kündigung.

1.2.2 Expert Call

Ein Expert Call bezeichnet einen zeitlich begrenzten Besprechungstermin zum Wissenstransfer, bei dem ein Experte sein Fachwissen gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Endkunden mündlich vermittelt. Expert Calls werden zeitbasiert nach vereinbartem Stunden- oder Minutensatz vergütet; eine Pflicht zur Erstellung von Arbeitsergebnissen besteht nicht. Für Expert Calls gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Expert Calls („Expert Call Terms“).

Consulting-Projekte und Expert Calls werden in diesen AGB zusammenfassend als „Projekte“ bezeichnet, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Formaten unterschieden wird.

1.2.3 Auftraggeber

Auftraggeber sind Unternehmen und Organisationen, die Leistungen von Geostrategists in Anspruch nehmen. Mit Interessensbekundung werden sie zunächst zu „potenziellen Auftraggebern“, mit Vertragsschluss zu „Auftraggebern“.

1.2.4 Endkunde

Endkunde ist immer der jeweilige letztendliche Empfänger der entsprechenden Leistungen im Rahmen eines Consulting-Projekts oder eines Expert Calls. Auftraggeber und Endkunde können unterschiedliche Personen sein, insbesondere wenn der Auftraggeber selbst Beratungsleistungen für Dritte erbringt, als Investor oder Intermediär agiert oder die Leistungen für verbundene Unternehmen beauftragt.

1.3 Keine Vermittlungspflicht und keine Annahmepflicht

Der Experte hat keinen Anspruch auf die Vermittlung von Aufträgen durch Geostrategists. Im Gegenzug besteht auch keine Pflicht des Experten zur Annahme von vorgeschlagenen Projekten.

1.4 Einbeziehung und Geltung der AGB

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Experten wird widersprochen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Geostrategists mindestens in Textform.

2. Leistungen und Geschäftsmodell

2.1 Leistungsportfolio

Geostrategists vermittelt Experten, vorrangig im Bereich der Geopolitik und länderspezifischer Expertise. Die Leistungen werden in zwei Hauptformaten erbracht:

- a) Consulting-Projekte: Beauftragungen mit definiertem Leistungsumfang und vereinbartem Projektrahmen gemäß Ziffer 1.2.1; und
- b) Expert Calls: zeitlich begrenzte Besprechungstermine zum Wissenstransfer gemäß Ziffer 1.2.2.

Das Leistungsportfolio umfasst insbesondere:

- Analyse & Risikomanagement,
- Strategieberatung,
- Business Development,
- Government & Public Affairs,
- Fördermittelberatung,
- Coaching,
- Speaker Services,
- Knowledge on Demand (insbesondere Expert Calls),
- PR & Kommunikation,
- Deal Advisory,
- HR,
- Krisenmanagement,
- Executive Services,
- Projektmanagement und Interim-Management sowie
- sonstige fachspezifische Dienstleistungen.

2.2 Geschäftsmodell

Geostrategists übernimmt die projektübergreifende administrative Koordination und Qualitätssicherung gegenüber dem Auftraggeber und schließt auch den Beratungsvertrag direkt mit dem Auftraggeber. Der jeweilige Experte bzw. die jeweiligen Experten werden als Unterauftragnehmer von Geostrategists eingesetzt. Die finale Auswahl des bzw. der jeweiligen Experten erfolgt durch den Auftraggeber. Im Rahmen des Consulting-Projekts sind die Experten die fachlichen Ansprechpartner für den Auftraggeber bzw. den Endkunden.

2.3 Expertennetzwerk

Die Mitgliedschaft als Experte im Expertennetzwerk von Geostrategists begründet:

- keine Exklusivitätsverpflichtung des Experten,
- keine Mindestverfügbarkeit für Projekte,
- keine garantierten Projektvermittlungen durch Geostrategists sowie
- keine etwaigen arbeitsrechtlichen Bindungen.

2.4 Netzwerkleistungen

Geostrategists bietet dem Experten die Möglichkeit, als Experte an interessanten Projekten mitzugestalten und mitzuwirken. Zudem bietet das Netzwerk optional (freiwillig) noch Folgendes:

- Zugang zu Ressourcen für die Expertenarbeit (insbesondere Tools, Vorlagen und Leitfäden sowie Insights),
- Weiterbildungsangebote (Webinare und Schulungen),
- exklusive Deals und Partnerangebote,
- Community-Austausch und Networking mit anderen Netzwerkmitgliedern sowie

Teilnahme am Client-Referral-Programm gemäß den separat geltenden Teilnahmebedingungen.

Der Umfang der Netzwerkleistungen wird sukzessive ausgebaut.

2.5 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

2.5.1 Aufgaben von Geostrategists

Geostrategists übernimmt:

- die Verwaltung und Förderung des Expertennetzwerkes,
- die Akquisition und Vermittlung von Projekten,
- die Vertragsgestaltung und Verhandlung mit Auftraggebern,
- die administrative Koordination und Qualitätssicherung sowie
- die kaufmännische Abwicklung von Projekten.

2.5.2 Aufgaben des Experten

Der Experte ist verantwortlich für:

- die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistung,
- die Einhaltung branchenüblicher Qualitätsstandards nach Ziffer 5,
- die termingerechte Projektdurchführung,

- die Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten nach Ziffer 9 und der Pflichten zum Datenschutz nach Ziffer 10 sowie
- die professionelle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

3. Zusammenarbeit und Beauftragung

3.1 Aufnahme in das Expertennetzwerk

Die Aufnahme in das Expertennetzwerk setzt die Registrierung im Expertenportal von Geostrategists, die Akzeptanz dieser AGB, der Expert Call Terms sowie die Erfüllung der fachlichen und formalen Aufnahmevoraussetzungen voraus. Die Mitgliedschaft entsteht erst mit der formalen Aufnahmebestätigung durch Geostrategists; die Registrierung allein begründet sie nicht. Die Aufnahmeentscheidung liegt im freien Ermessen von Geostrategists. Die Akzeptanz der AGB kann in Textform (§ 126b BGB) oder durch elektronische Bestätigung im Portal erfolgen.

3.2 Beauftragungsprozess

Die nachfolgenden Ziffern 3.2.1–3.2.4 beschreiben den Beauftragungsprozess für Consulting-Projekte. Für Expert Calls gelten Ziffer 3.2.5 sowie die Expert Call Terms in ihrer jeweils aktuellen Fassung; die Schritte gemäß 3.2.1–3.2.3 entfallen oder werden von Geostrategists nach eigenem Ermessen vereinfacht durchgeführt.

3.2.1 Projektanfragen

Geostrategists informiert den Experten über geeignete Projektmöglichkeiten durch eine entsprechend anonymisierte Projektbeschreibung. Der Experte teilt bei Interesse sein Mindesthonorar und seine Verfügbarkeit mit. Der Experte kann in einem kurzen Pitch seine spezifische Expertise für das Consulting-Projekt darstellen oder projektspezifische Fragen von Geostrategists oder dem Auftraggeber beantworten.

3.2.2 Profilerstellung

Geostrategists erstellt für die Präsentation beim potenziellen Auftraggeber ein entsprechend anonymisiertes Expertenprofil. Dieses basiert auf den Bewerbungsunterlagen des Experten, den Einträgen im Expertenportal, öffentlich verfügbaren Informationen, projektspezifischen Qualifikationsnachweisen sowie gegebenenfalls einem projektbezogenen kurzen Pitch des Experten.

3.2.3 Auswahlphase

Bei Interesse organisiert Geostrategists optionale Kennenlern- oder Auswahlgespräche zwischen dem Experten und dem Auftraggeber oder Endkunden. Die gegenseitige Offenlegung der Identitäten von Auftraggeber und Experte erfolgt spätestens vor der

Angebotserstellung, bei Gesprächen bereits mit der Gesprächseinladung. Die Koordination des Auswahlprozesses erfolgt durch Geostrategists.

3.2.4 Vertragsschluss Unterauftragnehmervertrag

Bei konkretem Projektinteresse des Auftraggebers erstellt der Experte nach Vorgaben von Geostrategists die fachlichen Angebotsbestandteile und sendet diese an Geostrategists. Nach Abstimmung des Honorars mit dem Experten erstellt Geostrategists das Gesamtangebot für den Auftraggeber. Der Unterauftragnehmervertrag zwischen Geostrategists und dem Experten kommt erst durch die Zustimmung des Experten zum Unterauftragnehmervertrag und (kumulativ) zusätzlich die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande.

3.2.5 Beauftragungsprozess Expert Calls

Bei Expert Calls kommt der Auftrag durch die Annahme der durch Geostrategists übermittelten Call-Einladung oder einer sonstigen von Geostrategists freigegebenen Buchungsbestätigung seitens des Experten zustande. Die Annahme kann in Textform oder durch Bestätigung im Expertenportal erfolgen. Eines gesonderten Unterauftragnehmervertrags bedarf es in diesem Fall nicht. Für die Durchführung von Expert Calls gelten ergänzend die Expert Call Terms in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Expert Call Terms gehen diese AGB vor.

4. Projektdurchführung

4.1 Selbstständigkeit und unternehmerischer Status

Der Experte übt seine Tätigkeit jeweils in unternehmerischer Unabhängigkeit bzw. Selbstständigkeit aus. Dies bedeutet insbesondere:

- eigenverantwortliche Erfüllung der vereinbarten Leistungen als selbstständiger Unternehmer,
- ordnungsgemäße Führung seines Gewerbes bzw. seiner selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten,
- keine organisatorische Einbindung in die Strukturen des Auftraggebers bzw. Endkunden oder von Geostrategists,
- im Rahmen der Erfüllung des Auftrags eigenverantwortliche Bestimmung von Zeit und Ort der Leistungserbringung sowie
- Nutzung eigener Betriebsmittel.

Auf Anforderung von Geostrategists erbringt der Experte geeignete Nachweise seiner Selbstständigkeit. Im Falle eines sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens unterstützt der Experte durch die Vorlage erforderlicher Unterlagen und informiert Geostrategists unverzüglich über den Verfahrensgang.

4.2 Vertretungsverbot

Der Experte ist nicht befugt, im Namen oder im Auftrag von Geostrategists gegenüber Dritten aufzutreten, Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen, es sei denn, Geostrategists hat hierzu eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht erteilt.

4.3 Weisungsfreiheit

Im Rahmen der Erfüllung des Auftrags unterliegt der Experte keinen fachlichen oder organisatorischen Weisungen des Auftraggebers bzw. des Endkunden oder von Geostrategists. Die Berücksichtigung projektspezifischer Termine und fachlicher Vorgaben ist zulässig, soweit diese für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich sind.

4.4 Technische Infrastruktur und Datensicherheit

Der Experte nutzt für seine Leistungen eine dem Stand der Technik entsprechende IT-Infrastruktur, implementiert angemessene Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen nach Ziffer 9 und beachtet die Pflichten zum Datenschutz nach Ziffer 10.

4.5 Mitwirkungspflichten

4.5.1 Profil und Qualifikationen

Der Experte ist verpflichtet:

- aktuelle und richtige Angaben zu Person und Qualifikation zu machen,
- sein Profil regelmäßig zu aktualisieren,
- erforderliche Nachweise auf Anforderung von Geostrategists vorzulegen und
- die entsprechenden Systeme von Geostrategists für die Datenpflege zu nutzen.

4.5.2 Interessenskonflikte

Der Experte legt unaufgefordert von sich aus offen:

- parallele Beratungstätigkeiten,
- bestehende oder potenzielle Konkurrenzsituationen,
- wirtschaftliche Verflechtungen sowie
- mögliche Objektivitätsrisiken.

4.5.3 Professionelles Verhalten

Der Experte verpflichtet sich, ein durchgängig professionelles Auftreten zu gewährleisten und bei öffentlichen Äußerungen oder Äußerungen gegenüber Dritten die Interessen des Auftraggebers bzw. Endkunden sowie von Geostrategists zu berücksichtigen (Reputation).

4.6 Projektbezogene Pflichten

Der Experte erbringt die vereinbarten Leistungen fristgerecht und nach branchenüblichen Standards unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers bzw. Endkunden. Zudem informiert er Geostrategists über wesentliche Projektentwicklungen und meldet Projektverzögerungen oder -risiken unverzüglich.

5. Qualitätssicherung

5.1 Qualitätsstandards

Der Experte verpflichtet sich zur professionellen und sorgfältigen Leistungserbringung unter Einhaltung branchenüblicher Standards (Orientierung an Best Practices) sowie zur kontinuierlichen Qualitätssicherung.

5.2 Qualitätsmanagement

Zudem führt der Experte eine eigenverantwortliche Qualitätssicherung durch, setzt erhaltenes Feedback konstruktiv um und informiert Geostrategists bei qualitätsrelevanten Entwicklungen.

5.3 Qualitätsmonitoring und Feedback

Geostrategists ist berechtigt:

- Feedback vom Auftraggeber einzuholen,
- die Kundenzufriedenheit während und nach der Projektdurchführung zu erfassen,
- Qualitätssicherungsdaten zu speichern und zur plattforminternen Optimierung, zum KI-gestützten Matching sowie für weitere Projekte zu verwenden,
- Bewertungen der Expertenleistungen an künftige potenzielle Auftraggeber weiterzugeben.

Der Experte erklärt sich mit diesen Maßnahmen zur Qualitätssicherung einverstanden und unterstützt diese im erforderlichen Umfang.

6. Umgehungsverbot und Wettbewerb

6.1 Umgehungsverbot

6.1.1 Untersagte Geschäftsbeziehungen

Wenn dem Experten durch Geostrategists im Rahmen eines Projekts bzw. der Interessensbekundung eines Auftraggebers Kontakte vorgestellt oder vermittelt wurden, so ist es dem Experten für den in Ziffer 6.1.2 genannten Zeitraum untersagt, wissentlich eine direkte Geschäftsbeziehung mit diesen Auftraggebern bzw. Endkunden oder über zwischengeschaltete Dritte unter Umgehung von Geostrategists einzugehen.

Als zwischengeschaltete Dritte gelten insbesondere:

- verbundene Unternehmen des Auftraggebers oder Endkunden,
- andere Beratungsunternehmen oder Vermittlungsplattformen, die für den Auftraggeber oder Endkunden tätig sind,
- natürliche oder juristische Personen, die zum Zweck der Umgehung dieses Verbots eingeschaltet werden.

Das Umgehungsverbot bezieht sich auf sämtliche Geschäftsbeziehungen, die direkt oder indirekt auf eine von Geostrategists vermittelte Kontaktaufnahme oder eine erfolgte Unterbeauftragung durch Geostrategists zurückgehen. Dies umfasst auch:

- die Vermittlung oder Empfehlung anderer Berater oder Experten an den Auftraggeber oder Endkunden,
- die Erbringung von Beratungsleistungen über andere Vermittlungsplattformen für denselben Auftraggeber oder Endkunden,
- jede Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt, die Vermittlungsleistung von Geostrategists zu umgehen.

Bei Verstößen kommt es zu einer Vertragsstrafe nach Ziffer 6.3.1. Zusätzlich behält sich Geostrategists vor, den Experten dauerhaft von der Nutzung der Plattform und den Dienstleistungen von Geostrategists auszuschließen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des Experten, außerhalb der durch Geostrategists vermittelten Kontakte und Projekte eigenständig geschäftlich oder gewerblich tätig zu werden oder andere Vermittlungsplattformen zu nutzen.

6.1.2 Zeitlicher Umfang

Das Umgehungsverbot gilt bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem Geostrategists dem Experten erstmals Kontakt zu einem Auftraggeber oder einem potenziellen Auftraggeber vermittelt oder dessen Identität gegenüber dem Experten offengelegt

hat. Es gilt unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine Aufnahmebestätigung nach Ziffer 3.1 erfolgt ist.

Danach gilt das Umgehungsverbot bei Consulting-Projekten gemäß Ziffer 1.2.1 nachlaufend für einen Zeitraum von 18 Monaten und bei Expert Calls gemäß Ziffer 1.2.2 für 12 Monate. Diese Frist beginnt bei durchgeführten Consulting-Projekten mit dem tatsächlichen Projektende, ohne Projektdurchführung mit der Bekanntgabe der Identität des Experten gegenüber dem potenziellen Auftraggeber oder der Identifizierung des Experten durch den Auftraggeber. Bei Expert Calls beginnt die Frist mit dem Datum des durchgeführten Besprechungstermins. Bei Endkunden beginnt die Frist mit dem ersten Kontakt zum Experten. Für den Beginn der Frist ist jeweils der spätere Zeitpunkt maßgeblich.

Von einer entsprechenden Identifizierung eines Experten ist dann auszugehen, wenn der Auftraggeber oder Endkunde den Experten anhand der von Geostrategists zur Verfügung gestellten Informationen erkennen oder dessen Identität mit geringem Aufwand ermitteln kann.

6.2 Wettbewerbsschutz

Während der gesamten Projektlaufzeit sowie für den Zeitraum von 12 Monaten nach Projektende (bei vorzeitiger Beendigung wird auf das tatsächliche Ende abgestellt) unterlässt der Experte:

- die Annahme von Konkurrenzaufträgen zum jeweiligen Consulting-Projekt,
- den direkten Wettbewerb zum Auftraggeber bzw. Endkunden im Projektumfeld,
- die Nutzung vertraulicher Informationen für Wettbewerbszwecke sowie
- die Abwerbung von Beschäftigten des Auftraggebers bzw. Endkunden oder die Veranlassung Dritter hierzu.

Das Projektumfeld umfasst in diesem Zusammenhang das unmittelbare Geschäftsfeld des Consulting-Projekts, angrenzende Geschäftsbereiche, die vom Consulting-Projekt wesentlich beeinflusst werden, sowie Märkte und Regionen, die Gegenstand des Consulting-Projekts sind.

Als Konkurrenzauftrag gelten insbesondere jede Tätigkeit für direkte Wettbewerber des Auftraggebers im selben Geschäftsfeld, Beratungsleistungen mit substantiell ähnlichem Inhalt für andere Auftraggeber sowie Consulting-Projekte, die in direkter Konkurrenz zum Consulting-Projekt des Auftraggebers stehen.

6.3 Vertragsstrafen und Vermittlungsgebühren

6.3.1 Vertragsstrafe bei Umgehung

Bei Verstößen gegen das Umgehungsverbot nach Ziffer 6.1 im Rahmen von Consulting-Projekten gemäß Ziffer 1.2.1 wird eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen entgangenen üblichen Gesamthonorars des jeweiligen Consulting-Projekts fällig. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

Schließen der Experte und Auftraggeber während der Schutzfrist einen Arbeits-, Beratungs- oder sonstigen Vertrag, begründet dies die widerlegbare Vermutung, dass der Experte das Umgehungsverbot verletzt hat.

6.3.2 Vermittlungsgebühren

Für den Fall einer direkten oder indirekten Übernahme des Experten durch einen Auftraggeber oder Endkunden hat Geostrategists Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr. Diese beträgt:

- bei Festanstellung 25% des vereinbarten Jahresgehalts. Zum Jahresgehalt zählen neben dem Grundgehalt auch alle variablen Vergütungsbestandteile wie Boni, Tantiemen, Provisionen und sonstige geldwerte Vorteile. Für die Berechnung wird bei variablen Bestandteilen der für das erste Jahr vereinbarte Zielwert zugrunde gelegt.
- bei anderen Formen der Zusammenarbeit eine branchenübliche Vermittlungsgebühr, jedoch mindestens 25% der jährlichen Vergütung/Aufwandsentschädigung.

6.3.3 Fälligkeit und Durchsetzung

Vertragsstrafen und Vermittlungsgebühren werden mit dem auslösenden Ereignis fällig. Bei Vertragsstrafen bedarf es keines Nachweises eines etwaigen Schadens bei Geostrategists. Daneben behält sich Geostrategists das Recht vor, bei Verstößen auch konkrete Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Experten geltend zu machen sowie den Experten dauerhaft von der Nutzung der Plattform auszuschließen.

6.4 Informationspflichten

Der Experte verpflichtet sich, während der Projektlaufzeit sowie innerhalb der jeweils nach Ziffer 6.1.2 geltenden Schutzfrist nach Projektende Geostrategists unverzüglich über relevante Kontaktaufnahmen durch Auftraggeber oder Endkunden, sämtliche Aufträge im Projektumfeld bzw. Tätigkeitsfeld oder sonstige Beauftragungen zu informieren, die für das Umgehungsverbot relevant sind.

6.5 Ausnahmen

Das Umgehungsverbot gilt nicht für vorbestehende, bei Projektbeginn offengelegte Geschäftsbeziehungen sowie zufällige Begegnungen ohne geschäftlichen Charakter. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht bei unspezifischen Leistungen wie Reden, Speaker Services, Coachings oder Trainings.

Bei Expert Calls gilt das Umgehungsverbot ausschließlich in Bezug auf den jeweils beauftragenden Auftraggeber und dessen Endkunden; eine weitergehende Wettbewerbsbeschränkung findet nicht statt.

7. Vergütung und Abrechnung

7.1 Honorar und Vergütungsstruktur

Der Experte erhält bei Consulting-Projekten als Vergütung ein Honorar nach dem vereinbarten Tagessatz bzw. Stundensatz und dem tatsächlichen Aufwand, zuzüglich der vereinbarten Nebenkosten; bei Expert Calls erfolgt die Vergütung zeitbasiert nach dem vereinbarten Stunden- oder Minutensatz. Es berechnet sich ausschließlich auf Basis mindestens in Textform dokumentierter Vereinbarungen.

7.2 Abrechnungsprozess

7.2.1 Leistungsnachweis

Bei längerfristigen Leistungen legt der Experte bis zum 14. Tag des Folgemonats eine monatliche Leistungsübersicht vor und dokumentiert die erbrachten Leistungen gemäß den Vorgaben von Geostrategists. Bei einmaligen oder kurzfristigen Leistungen erfolgt die Leistungsdokumentation binnen 14 Tagen nach Leistungserbringung. Bei Expert Calls bestätigt Geostrategists den Abschluss des Expert Calls gegenüber dem Experten; diese Bestätigung gilt zugleich als Grundlage für die Vergütungsabrechnung.

7.2.2 Prozessablauf

Geostrategists erstellt auf Basis der dokumentierten Leistungen die Rechnung an den Auftraggeber. Nach Ablauf der Prüfungsfrist des Auftraggebers und vorbehaltlich dessen Zustimmung erstellt Geostrategists eine entsprechende Gutschrift an den Experten. Der Experte stimmt dieser Form der Abrechnung mittels Gutschrift zu. Die Gutschrift enthält:

- die erbrachten Leistungen auf Basis der Leistungsübersicht,
- das vereinbarte Honorar,
- die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit der Experte umsatzsteuerpflichtig ist,
- etwaige vereinbarte Auslagen/Nebenkosten.

7.2.3 Widerspruch gegen Gutschriften

Der Experte prüft erhaltene Gutschriften unverzüglich und zeigt etwaige Fehler innerhalb von 5 Werktagen an. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Gutschrift als akzeptiert.

7.3 Zahlungsmodalitäten

Der Auftraggeber hat für das Begleichen der von Geostrategists gestellten Rechnungen jeweils ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Die Zahlung an den Experten erfolgt 7 Werktage nach Eingang der Zahlung des Auftraggebers bei Geostrategists. Das Ausfallrisiko trägt der Experte. Jegliche Direktzahlungen vom Auftraggeber an den Experten sind unzulässig.

7.4 Steuern und Abgaben

Der Experte ist für die steuerrechtliche Behandlung der an ihn ausgezahlten Vergütungen nach dem jeweils für ihn anwendbaren Recht selbst verantwortlich. Geostrategists führt keine Steuern oder Sozialabgaben ab und übernimmt keine steuerliche Beratungspflicht.

Der Experte informiert Geostrategists unverzüglich über alle für das Gutschriftenverfahren relevanten Änderungen, insbesondere über Änderungen des Umsatzsteuerstatus, der Steuernummer oder USt-ID sowie Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens.

7.5 Reisekosten und Spesen

Um im Rahmen eines Consulting-Projekts Reisekosten erstattet zu bekommen, benötigt der Experte eine vorherige grundsätzliche Abstimmung. Sodann werden Reisekosten nur gegen Vorlage von Originalbelegen und unter Einhaltung der bei dem Consulting-Projekt vereinbarten Höchstgrenzen erstattet. Reisekosten und Spesen sind jeweils mit den Leistungen abzurechnen, mit denen sie in Zusammenhang stehen.

8. Nutzungsrechte

8.1 Projektspezifische Arbeitsergebnisse

Der Experte räumt Geostrategists alle Rechte an den im Rahmen des Consulting-Projekts entwickelten Arbeitsergebnissen zum Zwecke der Weitergabe an den Auftraggeber bzw. Endkunden ein.

Bei Expert Calls gilt abweichend Folgendes: Soweit keine Arbeitsergebnisse erstellt werden, findet Satz 1 keine Anwendung. Sofern Geostrategists einen Expert Call aufzeichnet oder ein Transkript erstellt, gilt dies als Leistung von Geostrategists; alle

Rechte daran liegen bei Geostrategists. Dem Auftraggeber wird ein nicht-exklusives Nutzungsrecht für interne Zwecke eingeräumt. Die Aufzeichnung oder Transkription eines Expert Calls setzt die vorherige Zustimmung von Geostrategists, dem oder den Experten sowie dem Auftraggeber voraus.

8.2 Vorbestehendes geistiges Eigentum

An vom Experten entwickelten oder eingebrachten Know-how (insbesondere Methoden, Prozesse, Analysetools, Frameworks, Vorlagen und Strukturen) räumt der Experte Geostrategists und dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies für die Nutzung der projektspezifischen Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

8.3 Garantien des Experten

Der Experte garantiert im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse und vorbestehendes geistiges Eigentum, dass er die Berechtigung zur Übertragung der Nutzungsrechte hat und, soweit ihm bekannt, keine Rechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich ferner dazu, keine Rechte an den Arbeitsergebnissen an Dritte weiterzugeben.

8.4 Referenznutzung

8.4.1 Referenznutzung durch Geostrategists

Geostrategists ist es ohne gesonderte Zustimmung des Experten gestattet, anonymisierte Projektbeschreibungen ohne Nennung des Experten in Präsentationen zu verwenden und auf der Website zu veröffentlichen.

8.4.2 Referenznutzung durch den Experten

Der Experte darf folgende Referenzen ohne gesonderte Zustimmung nutzen:

- anonymisierte Projektbeschreibungen unter Angabe der Branche des Auftraggebers bzw. des Endkunden,
- Nennung von Geostrategists als Auftraggeber des Experten,
- Art der erbrachten Leistung und den Projektzeitraum.

Die Nennung des konkreten Auftraggebers von Geostrategists bzw. des Endkunden durch einen Experten als Referenz ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung in Textform (z.B. per E-Mail) sowohl von Geostrategists als auch des betreffenden Auftraggebers bzw. Endkunden zulässig.

Dabei muss eine Referenznutzung die betreffenden Vertraulichkeitsvereinbarungen beachten, dem professionellen Charakter der Zusammenarbeit entsprechen und stets die berechtigten Interessen aller Beteiligten wahren.

8.5 Marken- und Namensnutzung

Der Experte darf seine Mitgliedschaft im Expertennetzwerk von Geostrategists auf beruflichen Profilen, in Lebensläufen, auf persönlichen Webseiten sowie in beruflichen Beiträgen und Veröffentlichungen nennen, sofern dabei keine Anstellungs- oder Vertretungsbeziehung suggeriert wird. Die Nutzung des Logos, der Wort-Bild-Marke oder des Namens ‚Geostrategists‘ als Titel, Berufsbezeichnung oder in einer Weise, die eine Anstellungs- oder Vertretungsbeziehung suggeriert, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Geostrategists. Geostrategists behält sich vor, Nutzungen zu untersagen, die geeignet sind, das Ansehen oder die Marke von Geostrategists zu beeinträchtigen.

9. Vertraulichkeit

9.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind in diesem Zusammenhang insbesondere:

- sämtliche Projekt- und Geschäftsinformationen, die dem Experten von Geostrategists bzw. vom Auftraggeber oder Endkunden zur Verfügung gestellt werden,
- die Tatsache, dass Geostrategists vom Auftraggeber bzw. Endkunden beauftragt wurde,
- die Identität von Auftraggebern und Endkunden und sonstige Details zu Beratungsaufträgen von Geostrategists, die dem Experten mitgeteilt werden.

9.2 Gegenseitige Vertraulichkeitspflichten

Geostrategists verpflichtet sich, die Profile und persönlichen Daten der Experten vertraulich zu behandeln, die Weitergabe von Expertendaten an Auftraggeber nur im erforderlichen Umfang vorzunehmen und angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu implementieren.

Der Experte verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich für die vereinbarte Projektarbeit zu nutzen, die Weitergabe an Dritte zu verhindern, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen und sämtliche eingesetzten Beschäftigten oder Dritte zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die vereinbarten Referenzrechte gemäß Ziffer 8.4 bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.3 Ausnahmen

Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen, die:

- nachweislich öffentlich bekannt sind,
- dem Empfänger nachweislich bereits vor der Mitteilung bekannt waren,
- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offenzulegen sind oder
- von allen beteiligten Parteien ausdrücklich zur Weitergabe freigegeben wurden.

9.4 Dauer der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeitspflicht beginnt mit der ersten Übermittlung vertraulicher Informationen und gilt während der gesamten Projektlaufzeit. Sie besteht grundsätzlich unbefristet fort. Für Informationen, die nicht als Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind und keine besondere Sensibilität aufweisen, kann eine verkürzte Schutzfrist vereinbart werden.

9.5 Technische Schutzmaßnahmen

Die Projektbeteiligten implementieren eine branchenübliche Verschlüsselung vertraulicher Daten, einen branchenüblichen Zugriffsschutz für elektronische Dateien sowie allgemein übliche sichere Kommunikationswege. Zudem sind physische Dokumente sicher aufzubewahren.

9.6 Rückgabe und Löschung

Nach Projektende oder auf Anforderung von Geostrategists oder des Auftraggebers bzw. Endkunden hat der Experte vertrauliche Unterlagen zurückzugeben und elektronische Kopien zu löschen. Auf Verlangen ist die Durchführung der Löschung zu bestätigen.

10. Datenschutz

10.1 Grundlegende Verpflichtungen

Der Experte verpflichtet sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten und beachtet die Datenschutzerklärung von Geostrategists.

Auch bei der Nutzung von Referenzen gemäß Ziffer 8.4 sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

10.2 Einwilligungen

Der Experte stimmt zu:

- der Weitergabe anonymisierter Profile an potenzielle Auftraggeber,

- der Offenlegung vollständiger Profildaten spätestens vor Angebotserstellung bzw. bereits bei Gesprächseinladungen im Rahmen der Expertenauswahl,
- der Weitergabe anonymisierter Projekt-Feedbacks,
- der Dokumentation von Interessenskonflikten.

10.3 Rolle als Unterauftragsverarbeiter

Soweit der Experte im Rahmen von Consulting-Projekten personenbezogene Daten verarbeitet, die dem Auftraggeber zuzuordnen sind, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV). Der Experte befolgt die datenschutzrechtlichen Vorgaben von Geostrategists, benötigt die Zustimmung für weitere Unterbeauftragungen und implementiert die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz.

10.4 Meldepflichten bei Datenschutzvorfällen

Der Experte meldet Datenschutzverletzungen binnen 24 Stunden an Geostrategists. Dabei stellt er alle relevanten Informationen bereit, leitet sofort Schutzmaßnahmen ein und dokumentiert den Vorfall vollständig.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Vertragsdauer

Die Mitgliedschaft im Expertennetzwerk wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 14 Tagen in Textform (z.B. E-Mail ist ausreichend) ordentlich gekündigt werden. Dabei lässt eine ordentliche Kündigung laufende Consulting-Projekte des Experten unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach 11.3 wird Geostrategists im Regelfall auch den Unterauftragnehmervertrag außerordentlich kündigen.

11.2 Projektlaufzeiten

Einzelne Consulting-Projekte enden durch:

- Erreichen des vereinbarten Enddatums,
- vollständige Leistungserbringung,
- wirksame Kündigung oder eine
- einvernehmliche Beendigung.

Auf ausdrücklichen Wunsch eines Auftraggebers bzw. Endkunden ist Geostrategists berechtigt, einen betreffenden Unterauftragnehmervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Vergütungsfolgen richten sich nach Ziffer 11.6.

11.3 Außerordentliche Kündigung

Geostrategists kann sowohl die Netzwerk-Mitgliedschaft als auch einzelne Unteraufnahmeverträge bei wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere bei:

- schwerwiegenden Vertragsverletzungen,
- wiederholten Qualitätsmängeln,
- Rufschädigung,
- strafrechtlicher Verfolgung des Experten.

11.4 Pflichten bei Projektende

Der Experte:

- übergibt bei Consulting-Projekten alle Arbeitsergebnisse geordnet,
- erstellt bei längerfristigen Consulting-Projekten eine angemessene Abschlussdokumentation,
- dokumentiert bei komplexeren Consulting-Projekten kritische Prozesse,
- unterstützt bei Bedarf die geordnete Übergabe an Nachfolger oder den Auftraggeber.

Bei einmaligen oder kurzfristigen Leistungen wie Speaker Services oder Expert Calls beschränken sich die Pflichten bei Leistungsende auf die Sicherstellung der vereinbarten Leistungserbringung.

11.5 Projektübergabe bei vorzeitiger Beendigung

Bei Beendigung der Unterbeauftragung eines Experten während eines laufenden Consulting-Projekts unterstützt der Experte die Überleitung an andere Experten, wickelt laufende Termine geordnet ab, übergibt eine Dokumentation kritischer Prozesse und schließt begonnene Teilprojekte, soweit möglich, ordnungsgemäß ab.

11.6 Vergütung bei vorzeitiger Beendigung

Bei Beendigung der Unterbeauftragung eines Experten während eines laufenden Consulting-Projekts werden lediglich erbrachte Leistungen vergütet, etwaige Vorauszahlungen anteilig zurückerstattet und nachgewiesene Auslagen entsprechend erstattet.

12. Haftung

12.1 Gewährleistung

Der Experte garantiert:

- die fristgerechte Leistungserbringung,
- die Einhaltung branchenüblicher Standards,
- die vollständige Erfüllung vereinbarter Leistungen sowie
- die qualifizierte und sorgfältige Erbringung der beauftragten Leistungen.

12.2 Haftungsumfang

Der Experte haftet gegenüber Geostrategists bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit, für eigenes Handeln sowie das Handeln eingesetzter Erfüllungsgehilfen.

12.3 Haftung im Innenverhältnis

Bei durch den Experten verursachten Schäden steht Geostrategists ein Regressanspruch entsprechend dem Verursachungsbeitrag zu. Bei alleiniger Verursachung durch den Experten besteht ein vollständiger Regressanspruch im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbegrenzungen.

Die Haftung des Experten ist gegenüber Geostrategists der Höhe nach begrenzt auf die im jeweiligen Projekt vereinbarte Vergütung, maximal jedoch 100.000 Euro pro Schadensfall, sowie bei leichter Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden.

Diese Begrenzungen gelten nicht bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- Verstößen gegen die Vertraulichkeitspflicht nach Ziffer 9,
- arglistig verschwiegenen Mängeln,
- Schäden aus der Verletzung einer Garantiezusage.

12.4 Versicherungspflichten

12.4.1 Versicherungspflicht

Der Experte ist verpflichtet, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für seine Tätigkeit zu unterhalten. Für Knowledge-on-Demand-Leistungen gemäß Ziffer 1.2.2 (insbesondere Expert Calls) kann Geostrategists auf den Nachweis der

Versicherungspflicht verzichten, sofern die Leistung unter Einhaltung der Compliance-Regeln nach den Expert Call Terms in ihrer jeweils aktuellen Fassung erbracht wird.

12.4.2 Nachweis und Kontrolle

Der Experte ist verpflichtet, auf Anforderung von Geostrategists geeignete Nachweise über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen. Wesentliche Änderungen des Versicherungsschutzes, insbesondere dessen Wegfall oder wesentliche Reduzierung, sind Geostrategists unverzüglich mitzuteilen.

12.5 Verjährung

Für Ansprüche nach Ziffer 12 gelten folgende Verjährungsfristen:

- 12 Monate für allgemeine Gewährleistungsansprüche,
- 12 Monate für Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit (soweit keine wesentlichen Vertragspflichten betroffen sind),
- die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie
- die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei Inanspruchnahme von Geostrategists durch einen Auftraggeber aufgrund eines Verschuldens des Experten verlängert sich die Verjährungsfrist für Regressansprüche auf 6 Monate nach Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers durch Geostrategists.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

13.1 Grundsätze

Für die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Der örtliche Gerichtsstand ist Bad Kötzing.

13.2 Internationale Pflichten

Bei internationalen Consulting-Projekten gilt für den Experten ergänzend, dass er außerhalb Deutschlands verantwortlich ist für die Einhaltung lokaler Rechtsvorschriften in dem jeweiligen Einsatzland, die Beschaffung ggf. erforderlicher Genehmigungen, die Beachtung von Exportkontrollvorschriften sowie die Berücksichtigung etwaiger kultureller Besonderheiten.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Vollständigkeit

Diese AGB, der jeweilige Unterauftragnehmervertrag und bei Expert Calls die Expert Call Terms sowie die Teilnahmebedingungen des Client-Referral-Programms bilden die gesamte Vereinbarung zwischen Geostrategists und den Experten. Projektspezifische individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Ergänzende Bedingungen werden dem Experten jeweils gesondert zur Verfügung gestellt.

14.2 Änderungen dieser AGB

Geostrategists teilt Änderungen dieser AGB dem Experten in Textform (z. B. per E-Mail oder durch Mitteilung im Expertenportal) mit. Bei wesentlichen Änderungen hat der Experte ein Widerspruchsrecht von 30 Tagen ab Mitteilung. Für laufende Consulting-Projekte gelten bis zu deren Abschluss die jeweils zum Zeitpunkt des Projektbeginns geltenden AGB fort.

Im Falle eines Widerspruchs werden Geostrategists und der Experte eine einvernehmliche Lösung anstreben. Kommt keine Einigung zustande, gelten für die weitere Zusammenarbeit die bisherigen AGB fort.

14.3 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die:

- außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen,
- bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren,
- durch angemessene Maßnahmen nicht vermeidbar sind und
- die Leistungserbringung wesentlich beeinträchtigen.

Bei Eintritt höherer Gewalt verlängern sich Leistungsfristen angemessen oder werden vorübergehend ausgesetzt und es erfolgt ggf. eine Anpassung der Projektplanung.

14.4 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.5 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch und Englisch, wobei die deutsche Fassung maßgeblich ist. Diese AGB werden in englischer Sprache übersetzt. Bei Unklarheiten oder Abweichungen gilt allein die deutschsprachige Version.